



26. November 2018

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: Kanton Zürich

1. Befürworten Sie die Erhöhung der Integrationspauschale von heute 6000 Franken auf 18 000 Franken (Art. 15 VIntA)?

Ja.

Bemerkungen:

Die erhöhte Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene ermöglicht den Kantonen eine rasch greifende und systematische Integrationsförderung bis zur Berufsbildung oder Erwerbsarbeit für diese Zielgruppen. Um das bildungspolitische Ziel zu erreichen, dass 95% aller 25-Jährigen über einen Abschluss auf der Sekundarstufe II verfügen, braucht es für junge, bildungsfähige Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene besondere Anstrengungen. Dass sich der Bund an diesen Bildungsaufgaben finanziell mit einem bedeutsamen Beitrag beteiligt, wird begrüsst. Wir weisen allerdings daraufhin, dass die Pauschale trotz dieser Erhöhung in gewissen Fällen nicht ausreichen dürfte. Um das im erläuternden Bericht vom 20. August 2018 erwähnte Ziel, wonach sich fünf Jahre nach Einreise zwei Drittel aller vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge im Alter von 16 bis 25 Jahren in einer postobligatorischen Ausbildung befinden sollen (vgl. erläuternder Bericht, Ziff. 6.1, Art. 14a VIntA), erreichen zu können, bedarf es bei den unbegleiteten Minderjährigen (MNA) angesichts der oftmals vorhandenen Mehrfachbelastungen altersadä-



quater und umfassender Massnahmen. Die Kosten für das auf Jugendliche und junge Erwachsenen zugeschnittene integrationsorientierte Berufsvorbereitungsjahr belaufen sich z. B. je nach Schule auf Fr. 15 000 bis Fr. 18 500 und für den einjährigen Vorkurs, der oft notwendig ist, auf rund Fr. 16 000 bis Fr. 19 000 pro Schülerin und Schüler.

2. Befürworten Sie die Verankerung des Erstintegrationsprozesses sowie die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (Art. 14a und Art. 15 VIntA)?

Ja.

Bemerkungen:

Es ist davon auszugehen, dass Asylsuchende im erweiterten Verfahren längerfristig in der Schweiz verbleiben werden. Deshalb ist es zu begrüssen, dass die Integrationsmassnahmen möglichst früh ansetzen. Damit wird wertvolle Zeit zur Erreichung der angestrebten Ziele genutzt. Sinnvoll ist hierbei insbesondere eine frühzeitige Förderung der Sprache. Auch eine vertiefte Potenzialabklärung zur Erarbeitung eines individuellen Integrationsplans und eine gezielte Fallführung sowie Massnahmen zur sozialen Integration stellen bei einem Verbleib in der Schweiz eine nachhaltige Integration sicher. Deshalb befürworten wir die geplanten Massnahmen.

3. Befürworten Sie die Erhöhung der Globalpauschale, um den Zusatzkosten der Kantone für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) Rechnung zu tragen (Art. 22 und 26 AsylV 2)?

Ja.

Bemerkungen:

MNA haben aufgrund ihres Alters, ihrer Verletzlichkeit, ihres Entwicklungs- und Bildungsbedarfs und des Fehlens familiärer Unterstützung in der Schweiz einen höheren Bedarf in Bezug auf Betreuung und Unterbringung. Dies führt zu höheren Kosten. Es



ist deshalb zu begrüßen, dass durch die Erhöhung der Globalpauschale die Vorgaben des Kindesschutzes im Rahmen einer kinder- und jugendgerechten Unterbringung und Betreuung durch eine gerechtere Verteilung der Kosten auf Bund und Kantone besser erfüllt werden können.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Tageskosten pro MNA von Fr. 100, von denen der Bund ausgeht, auf einem Durchschnittswert der Kosten aller Kantone – einschliesslich jener Kantone, die Unterbringungen von MNA in Asylunterkünften für Erwachsene oder in Gemeinden vorsehen – beruhen. Wie auch im erläuterten Bericht erwähnt wird, wären die Kosten wesentlich höher, wenn sich alle Kantone an den von der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren empfohlenen Unterbringungsstrukturen (vgl. Empfehlungen zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich vom Mai 2016) orientieren würden. Im Kanton Zürich betragen z.B. die Kosten für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in den MNA-Zentren, wo die meisten MNA untergebracht sind, rund Fr. 150 pro Tag (vgl. RRB Nr. 329/2017).

4. Begrüssen Sie, dass der Anteil der Zusatzkosten für unbegleitete Minderjährige im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) an der Globalpauschale jährlich aufgrund des Anteils der MNA am Gesamtbestand angepasst wird (Art. 22 Abs. 1 und 6, Art. 26 Abs. 1 und 6 AsylV 2)?

Ja.

Bemerkungen:

Eine jährliche Festlegung der Globalpauschale – gestützt auf den Anteil der MNA am Gesamtbestand der Asylzahlen – ist aus unserer Sicht gerechtfertigt und zweckmässig. Die Lage im Asylbereich kann sich rasch ändern. Seit 2014 gab es starke Schwankungen beim Anteil der MNA (der Anteil MNA am Total der Asylgesuche von ursprünglich 3,3% betrug 2014 bereits 7,6% und stieg 2016 weiter an).